

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landesynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 (Abi. 56 S. 520), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen des Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können. Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind.“

2. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

§ 7 Absatz 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bleibt auf Diakone und Diakoninnen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2014 angestellt wurden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Januar 2014

Dr. h. c. Frank O. July